

**Regierungsrat**

Rathaus, Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Direktion Verbraucherschutz  
Postfach  
3003 Bern

25. Januar 2010

**Vernehmlassung zur Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung und der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben erwähnten Verordnungen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Im Rahmen der Revision der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung begrüssen wir die Erhöhung der minimalen Ausbildungsdauer an die Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, welche die **gestiegenen Anforderungen im Vollzug widerspiegeln**. Eine gleichzeitige Senkung der Anforderungen für Kantonschemiker oder die Kantonschemikerinnen durch den Wegfall einer vollzugsorientierten praktischen und theoretischen Prüfung ist hingegen ein Schritt in die falsche Richtung. Voraussetzung für das Lebensmittelchemiker-Diplom soll nach wie vor ein **Abschluss an einer Universität** sein und es soll weiterhin eine **praktische Prüfung** stattfinden, wie dies auch für die Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure vorgeschrieben ist.

Weiterhin ist zu bemerken, dass die **praktische Ausbildung** für das Lebensmittelchemiker-, Lebensmittelinspektor- und Lebensmittelkontrolleur-Diplom in der vorliegenden Fassung der Verordnung nicht den notwendigen Stellenwert hat.

Die **Ausbildungsanforderungen an Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren** müssen jetzt, und nicht wie in den Erläuterungen bemerkt, zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Der neue Ausbildungsgang für Trinkwasserinspektorinnen und -inspektoren wird an der Universität Basel bereits angeboten während die längst fälligen gesetzlichen Grundlagen noch immer nicht vorhanden sind. Hier ist kein Aufschub möglich.

Die revidierten **Bestimmungen zum Meldewesen** sind redundant und damit überflüssig. Ebenso sind wir der Ansicht, dass der in den Erläuterungen monierte „Konkretisierungsbedarf“ bei der gegenseitigen Information und Koordination zwischen Kantonsarzt und Kantonschemiker hinsichtlich der epidemiologischen Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche nicht durch den Bund geregelt werden muss. Dies ist Sache der jeweiligen Stellen in den Kantonen.

Zur Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Die detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Formular.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: erwähnt